

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-11.000/0039-I/PR3/2015
DVR:0000175

Wien, am 24. November 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Drⁱⁿ. Belakowitsch-Jenewein und weitere Abgeordnete haben am 24. September 2015 unter der **Nr. 6596/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Rote Taxiinnung und Wucherpreise für Asylanten-Schlepper gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Wie beurteilen Sie aus Sicht des Verkehrsministers, dass sich Taxiunternehmer als Asylanten-Schlepper zu Wucherpreisen betätigen?*
- *Welche Haltung nehmen Sie dazu ein, dass Ihr SPÖ-Genosse Gökhan Keskin (Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband) hier „Gratis-Taxileistungen“ ausgelobt hat, tatsächlich aber Wucherpreise verlangt werden und man sich auf dem Rücken der Asylanten bereichert?*
- *Wurden diese Wucherpreise auch gegenüber dem BMI bzw. Hilfsorganisationen verrechnet bzw. von diesen bezahlt?*

Die für konkrete Taxifahrten verrechneten Entgelte entziehen sich meiner Kenntnis und können auch von mir nicht festgestellt werden.


Zu den Fragen 4 und 5:

- *Wird das BMVIT mit der roten Wiener Taxiinnung bzw. SPÖ-Genossen Gökhan Keskin (Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband) Kontakt aufnehmen, um dieses Wuchertum abzustellen?*
- *Werden Sie mit dem Konsumentenschutzministerium bzw. dem Wirtschaftsministerium Kontakt aufnehmen, um auf der Grundlage der Berufsordnung und der Landesregeln des Taxigewerbes gegen dieses Wuchertum vorzugehen?*

Gemäß § 14 Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG) kann der Landeshauptmann auf Anregung der zuständigen Fachgruppe oder von Amts wegen unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse (Art und Umfang der verschiedenen Leistungen und des hierfür erforderlichen Aufwandes sowie Interessen der Kunden) für den mit Personenkraftwagen ausgeübten gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehr – ausgenommen Beförderungen von Schülern auf Grund des § 30f des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376 – nach Anhörung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie in jenen Fällen, in denen ein Tarif nur für eine Gemeinde festgelegt werden soll, auch dieser, verbindliche Tarife festlegen. In den Fällen, in denen ein Tarif nur für eine Gemeinde gelten soll, kann auch diese die Festlegung verbindlicher Tarife anregen. Die Tarife sind durch Verordnung zu bestimmen und können für das gesamte Bundesland, für einzelne Verwaltungsbezirke oder für einzelne Gemeinden festgelegt werden, für Beförderungen aus besonderen Anlässen können im Tarif Sondervereinbarungen (Pauschale) festgelegt werden; dem Verkehrsminister kommt jedenfalls keine Kompetenz zur Festlegung von Tarifen zu.

Abgesehen von weiteren, im vorliegenden Zusammenhang nicht relevanten Fällen behördlich festgelegter Tarife unterliegt die Preisvereinbarung für Taxifahrten der Vertragsfreiheit und damit einer Einigung zwischen Unternehmer und Kunden.

Alois Stöger

Hinweis	Dieses Dokument wurde am 11.11.2015 um 10:08:57 Uhr amtsigniert. 3 von 3	
 <p data-bbox="193 154 336 203">Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</p>	Datum	2015-11-24T10:08:57+01:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	BLTOiPBfuTIN8MoiElz+XacxhPRJ+o8RVrrVsZA/xqssuiEUKo/SM4uPG9Zipnn6tWsTYPGH1mOqqm71c1OIhNV228ybBZ6TQgEvH/GpZqSVnfDRis6bortJ8mXUpUmhi8cpssx9LJXyIUKVAAfHQf/OydeS/nKJ4xchsWjYM6S2JFntDZYy2Fla6pJzZCu3Ft+lkx44aKJXAHKE/Jkrhw0oYpmEcgOvBFCykyVsuBsYt9CL/28MVvffc0AAep5J0xUMICN82t+1IqyHl6ce2zGQIKma8mrA2P3KSzT1tb7Dcj73aeJj9ntiDV6nGco+JvXR Afd5ftJEQazzOFv4w==	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	